

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordhorn

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Nordhorn am 19.11.2020 folgende Verordnung beschlossen (Erstfassung: 25.11.1993):

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Nordhorn, soweit es sich um die im Zusammenhang bebaute Ortslage handelt.

(2) Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, in dem die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände (z. B. Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, Friedhöfe, Gewässer) oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Der Straßenreinigung unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze, unabhängig von der Art ihrer Befestigung.

§ 2 Allgemeines

Die nach der Satzung der Stadt Nordhorn über die Reinigung von öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - in der jeweils geltenden Fassung - zur Reinigung Verpflichteten haben die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 3 Durchführung der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung durchzuführen, sobald diese unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen erforderlich ist.

§ 4 Reinigung durch die Stadt

(1) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen einschließlich der Parkspuren, Gossen, Rinnen, Sicherheits-, Trenn- und Grünstreifen, die Radwege und die Fußgängerstraßen entsprechend der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad der Straßen. Diese Straßen sind deshalb in dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis in vier Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Reinigung gem. Abs. 1 erfolgt in

Reinigungsklasse I :	mindestens 1 mal in zwei Wochen,
Reinigungsklasse II :	mindestens 1 mal in jeder Woche,
Reinigungsklasse III:	mindestens 1 mal im Monat,
Reinigungsklasse IV :	mindestens 6 mal in jeder Woche (Fußgängerstraßen)

(3) Zur Reinigung der in Abs. 1 und 2 genannten Straßen gehört gem. § 52 NStrG auch

- a) das Besprengen der Fahrbahnen, Parkspuren und Radwege
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen, mit Ausnahme der Gossen oder Rinnen, in Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- c) bei Schnee- oder Eisglätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen in Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- d) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz.

(4) Zu dieser Straßenreinigung gehört nicht die Leerung und Reinigung der Sinkkästen der Straßenentwässerungseinrichtungen.

(5) Die Stadt reinigt in den im Straßenverzeichnis (s. Abs. 1) unter Reinigungsklasse IV aufgeführten Straßen (Fußgängerstraßen) die gesamte öffentliche Verkehrsfläche. Dazu gehört jedoch nicht der Winterdienst, soweit dazu andere gemäß § 5 Abs. 3 verpflichtet sind.

(6) Die Stadt reinigt ferner den Verkehrsraum bis zur Straßenmitte vor den stadteigenen Grundstücken, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist, und vor den Grundstücken, für die der Stadt die Reinigungspflicht obliegt.

§ 5

Reinigung durch die übrigen Verpflichteten

(1) Von den Verpflichteten sind die Gehwege an den im Straßenverzeichnis (s. § 4 Abs. 1 der VO) unter den Reinigungsklassen I bis III aufgeführten Straßen entsprechend § 3 und den folgenden Regelungen dieser Verordnung sauber zu halten.

(2) Von den Verpflichteten sind alle nicht im Straßenverzeichnis (s. § 4 Abs. 1) genannten Straßen (einschl. Parkspuren, Gossen, Rinnen, Sicherheits-, Trenn- und Grünstreifen) bis zur Fahrbahnmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen. Für diese Straßen gelten im übrigen die Regelungen des Absatzes 1 und des § 6 entsprechend.

(3) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unrat (wie z. B. Papier, Obstschalen, Dosen, Flaschen usw.), Wildkräutern, sonstigem Bewuchs o. ä.; Wildkräuter dürfen nicht mit chemischen Mitteln beseitigt werden. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen. Sofern dies dem Reinigungspflichtigen nicht möglich ist, ist die Gefahrenquelle zu sichern und der Ordnungsbehörde unverzüglich zu melden.

(4) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Straße zu reinigen.

(5) Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 I der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(6) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.

(7) Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbargrundstück zugekehrt noch in die Einlaufschächte des öffentlichen Kanalnetzes oder in Gossen, Rinnen, Gräben oder Durchlässe gefegt werden.

§ 6

Besondere Reinigungspflicht bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte

(1) Von den Verpflichteten sind an den Straßen im Sinne von § 5 Abs. 1 bei Schneefall sowie bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege bis zu einer Breite von 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege und die notwendigen Fußgängerüberwege an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte mindestens in einer Breite von 1,50 m sowie die Zugänge zu den Grundstücken von Schnee und Eis zu befreien und freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind die in Satz 1 genannten Anlagen - mit Ausnahme der Gossen oder Rinnen - mit handelsüblichen abstumpfenden oder auftauenden Stoffen so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg oder ein ausreichender Seitenraum nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen (möglichst 1,50 m) neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten sinngemäß auch für die im Straßenverzeichnis (s. § 4 Abs. 1) unter Reinigungsklasse IV aufgeführten Straßen. Hier gilt ein 1,50 m breiter Streifen vor den Grundstücken als Gehweg.

(3) An Werktagen sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 22.00 Uhr - sicher begehbar zu machen. Bei anhaltendem Schneefall sind die Gehwege in angemessenen Zeitabständen zu räumen.

(4) Die Gossen und Rinnen müssen schnee- und eisfrei gehalten werden, um bei einsetzendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(5) Die von den Gehwegen usw. geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Parkspuren, Radwegen und Gehwegen so wenig als möglich beeinträchtigt wird.

(6) Zugänge zu den Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen sowie Hydranten sind freizuhalten.

(7) Schnee- und Eismassen von den Grundstücken dürfen nicht in den Straßenraum gebracht und dort gelagert werden.

(8) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche oder ätzende Chemikalien nicht verwendet werden.

§ 7

Reinigungspflicht in Straßen besonderer Bauart

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 gelten ausdrücklich auch für die im Straßenverzeichnis unter IV. genannten Straßen (Fußgängerstraßen) - die von der Stadt in besonderem Maß gereinigt werden -, die verkehrsberuhigt

Bereiche (Wohnstraßen), für die kombinierten Geh- und Radwege sowie separate Geh- und Radwege, die z. B. zwei Straßen verbinden. Als Gehweg gilt in diesen Fällen ein 1,50 m breiter Streifen entlang der angrenzenden Grundstücke.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 08.12.1983, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.1992, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Nordhorn, 25.11.1993

Witte
Bürgermeister

Schoo
Stadtdirektor i. V.

— — — —

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 17.12.1993.

Hinweisbekanntmachung in den "Grafschafter Nachrichten" am 24.12.1993.

1. Reinigungsklasse I (einmal in zwei Wochen zu reinigen)

Straße	Reinigung	Reinigung
	gerade K.W.	ungerade K.W.
A achener Straße		Dienstag
Aarninkstaße		Mittwoch
Agnesstraße		Donnerstag
Ahauser Hof		Donnerstag
Ahornstraße	Mittwoch	
Alfred-Mozer-Straße		Mittwoch
Alkenstiege	Montag	
Allensteiner Straße		Montag
Almelostraße		Donnerstag
Altendorfer Straße	Dienstag	
Am Bölt		Mittwoch
Am Braskamp	Mittwoch	
Am Ems-Vechte-Kanal von Wietmarscher Straße bis Deegfelder Weg und von Wendehammer Nordfriedhof bis Einm. Möllerskamp	Dienstag	
Am Neuland:	Montag	
Am Nordesch	Mittwoch	
Am Nordfriedhof	Dienstag	
Am Roggenkamp	Donnerstag	
Am Strampel von Stadtring bis vor Haus-Nr. 10, vor Haus-Nr. 10-13; von Haus-Nr. 13 bis Stadtring	Dienstag	
Am Tierpark	Mittwoch	
Am Verbindungskanal	Mittwoch	
Amselstraße	Donnerstag	
Anemonenstraße		Mittwoch
Annastraße		Donnerstag
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße		Mittwoch
Asternstraße		Mittwoch
Augustastraße	Montag	
Avereskamp	Dienstag	
B achstraße	Dienstag	
Bahnweg		Dienstag
Baldersweg	Dienstag	
Barbarastraße		Donnerstag
Beethovenstraße	Dienstag	
Benzstraße		Donnerstag
Berliner Straße		Dienstag
Bernhardstraße		Dienstag
Bernhard-Niehues-Straße	Montag	
Beuthener Straße von Waldenburger Straße bis Liegnitzer Straße		Montag
Bielefelder Straße		Dienstag
Binsenstraße	Mittwoch	

Birkenstraße		Mittwoch	
ab Haus-Nr. 12/12a und gegenüber ab Einmündg. Korbweidenweg		Dienstag	
Bismarckstraße			Montag
Blankering			Montag
Blomenberg			Mittwoch
Blumenstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>		
Bodelschwingstraße		Donnerstag	
Bogenstraße		Montag	
Bookholter Straße		Donnerstag	
Borkener Hof	<i>innerer Erschließungsring</i>		Donnerstag
Bornestraße			Donnerstag
Bosinkskamp		Dienstag	
Brahmsstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>	Dienstag	
Bremer Straße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Dienstag
Breslauer Straße			Dienstag
Brinkstraße		Montag	
Brucknerstraße			
bis einschl. Wendehammer, ohne Stichstraßen		Dienstag	
Buchenstraße	<i>von Ahornstraße bis Fichtenstraße</i>	Mittwoch	
Buddenbergsweg		Montag	
Buschkamp		Donnerstag	
Buschwurte		Mittwoch	
C arl-Zeiss-Straße			Donnerstag
Charlottenstraße			Donnerstag
Clemensstraße		Donnerstag	
Coesfelder Hof			Donnerstag
D ahlienstraße			Mittwoch
Daimlerstraße	<i>ohne Stichstraßen 17, 37-51 und 53-63</i>		Donnerstag
Danziger Straße			Dienstag
Deegfelder Weg	<i>bis Haus-Nr. 99 und Haus-Nr. 96</i>	Dienstag	
Dessauer Straße			Dienstag
Die Breite		Mittwoch	
Die Gräfte	<i>zwischen Immenweg und Tannenstraße</i>	Mittwoch	
Dinkelstraße		Donnerstag	
Döppers Kamp		Mittwoch	
Döppers Esch		Mittwoch	
Dorotheenstraße			Montag
Dortmunder Straße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Dienstag
Dresdner Straße			Dienstag
Drosselstraße		Donnerstag	
Dr. Stolze-Straße			Montag
Düsseldorfer Straße	<i>einschl. Wendehammer</i>		Dienstag
E bbinkstraße		Montag	
Echelpool	<i>von Deegfelder Weg bis Lübbenweg</i>	Dienstag	
Edelweißstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Mittwoch
Eduard-Mörrike-Straße			
ab Haus-Nr. 10 (davon nur 8 m Frontlänge)			
bzw. Joseph-von-Eichendorff-Straße			Mittwoch
Eibenweg		Mittwoch	
Eichenstraße		Mittwoch	
Eifelstraße			
von Odenwaldstraße bis einschl. Haus-Nr. 9			Mittwoch
Elbinger Straße			Montag
Elskamp		Mittwoch	

Elsternstraße von Haus-Nr. 1-25 und von 2-8, ohne Stichstraßen		Donnerstag	
Emsstraße		Donnerstag	
Engdener Straße	bis Pastorenesch		Montag
Enschedestraße			Donnerstag
Enzianstraße			Mittwoch
Erbdrostenweg			Montag
Erikastraße	ohne Stichstraßen		Mittwoch
Erlenstraße	ohne Stichstraßen	Mittwoch	
Ernststraße		Montag	
Eschweg	von Heseper Weg bis Oorder Weg	Mittwoch	
Eschenstraße		Mittwoch	
Essener Straße			Dienstag
Euregiostraße		Montag	
Evastraße			Montag
Evertstraße			Dienstag
F ärbereistraße		Dienstag	
Fasanenstraße	bis Taubenstraße	Donnerstag	
Fennastraße			Donnerstag
Fichtenstraße	von Tannenstraße bis Buchenstraße	Mittwoch	
Finkenstraße		Donnerstag	
Fliederstraße			Mittwoch
Flurstraße		Mittwoch	
Föhrenstraße		Mittwoch	
Frankenwaldstraße			
einschl. Stichstr. zw. Haus-Nr. 11+13 bis Ende Wendehammer			Mittwoch
Frankfurter Straße	bis einschl. Haus-Nr. 12 bzw. Nr. 15		Dienstag
Frensdorfer Ring			
einschl. Stichstraße zwischen Haus-Nr. 44 und 48, ohne Stichstraße zu Haus-Nr. 46		Montag	
Friedrichstraße		Montag	
Friedrich-Runge-Straße			Donnerstag
Friemannsweg		Dienstag	
Frieslandstraße			Donnerstag
Fröbelstraße	von Pestalozzistraße bis einschl. Haus-Nr. 6	Donnerstag	
Fuchsienstraße			Mittwoch
Fürstenstraße		Dienstag	
G eisinkstraße			Dienstag
Georgstraße			Mittwoch
Geranienstraße			Mittwoch
Gerdastraße	von Gildehauser Weg bis Fennastraße		Donnerstag
Gesastraße			Montag
Gildkamp			
von Neuenhauser Straße bis Friedhof sowie bis Haus-Nr. 12		Mittwoch	
Ginsterstraße		Mittwoch	
Glatzer Straße			Montag
Gluckstraße	ohne Stichstraße	Dienstag	
Gneisenaustraße		Dienstag	
Godertstraße			Montag
Gorch-Fock-Straße	einschl. Wendehammer	Donnerstag	
Graf-Luckner-Straße	ausser Stichstraßen	Donnerstag	
Greifenberger Straße			Montag
Greifswalder Straße			Montag
Grenzweg			
von Enschedestraße bis Nordhorn-Almelo-Kanal ohne Stichstr.			Donnerstag
Gronauer Hof	innerer Erschließungsring		Donnerstag
Große Gartenstraße		Montag	

H achstraße		Montag	
Hafenstraße		Montag	
Hakenstraße	<i>bis Hüttenkamp</i>	Donnerstag	
Hambrachstraße		Montag	
Hamburger Straße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Dienstag
Händelstraße		Dienstag	
Hannoverstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Dienstag
Harm-Hindrik-Straße			
<i>von Ootmarsumer Weg bis Geisinkstr. Und von Ootmarsumer Weg bis einschl. Grundstücke Ootmarsumer Weg 11 und 13</i>			Dienstag
Harmtienstraße			Montag
Harm--Weverschen-Straße		Donnerstag	
Hadynstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>	Dienstag	
Hedwigstraße			Donnerstag
Heidenreichstraße			Montag
Heideschulstraße	<i>bis einschließlich Hausnummer 2</i>	Dienstag	
Hengelostraße			Donnerstag
Hennistraße			Montag
Hermann-Löns-Platz			Mittwoch
Hermann-Löns-Weg			
<i>von Wilhelm-Raabe-Str. bis Am Bölt</i>			Mittwoch
Hesepet Weg			
<i>von Lingener Str. bis Seeuferstraße und Frensdorfer Ring bis Emsbürener Str. inkl. Stichstraßen ohne Zufahrt zu 191.</i>		Mittwoch	
Hessenstraße	<i>außer Wohnstraße</i>	Montag	
Hoffstraße			Mittwoch
Hohe Straße		Montag	
Hohefeldstraße			
<i>von Veldhauser Straße bis Hohenkörbener Weg</i>		Donnerstag	
Hohenkörbener Weg			
<i>von Neuenhauser Straße bis Einmündung Hohefeldstraße</i>		Dienstag	
Hoher Kamp	<i>bis einschl. Haus-Nr. 10 und 7</i>	Mittwoch	
Hoher Weg		Montag	
Hollandstraße			Donnerstag
Holunderstraße		Mittwoch	
Holzstraße		Dienstag	
Hunsrückstraße			Mittwoch
Hüsemanns Esch		Mittwoch	
Hüttenkamp		Donnerstag	
Hyazinthenstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Mittwoch
I lexweg		Mittwoch	
Immenweg			
<i>von Einmündung Oorder Weg bis Anfang Parkplätze Vorwärts</i>		Mittwoch	
Innere Blanke	<i>ohne Stichstraßen</i>		Montag
Irisstraße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Mittwoch
J ahnstraße		Dienstag	
Jenaer Straße			Dienstag
Johannisburger Straße			Montag
Johann-Strauß-Straße		Dienstag	
Joseph-von-Eichendorff-Straße			Mittwoch
K aiserstraße		Dienstag	
Kamillenstraße			Mittwoch
Karinstraße			Montag
Karlstraße			Mittwoch

Kasernenstraße		Montag	
Kastanienstraße		Mittwoch	
Katharinenstraße			Donnerstag
Kieler Straße			Dienstag
Kirchenstraße		Montag	
Kistemakerstraße		Donnerstag	
Klarastraße			Montag
<i>und Stichstraße zw. Haus-Nr. 31 und Blankeschule</i>			
Klausheider Weg	von Südstraße bis Flugplatzstraße beidseitig	Dienstag	
Kleine Gartenstraße		Montag	
Kokenmühlenstraße		Montag	
Kolberger Straße			Montag
Kölner Straße			Dienstag
Kolpingstraße		Dienstag	
Königstraße		Dienstag	
Kopernikusstraße			Donnerstag
Koppelstraße			
<i>von Veldhauser Straße bis Anfang Haus-Nr. 50 und gegenüber</i>		Donnerstag	
Kösliner Straße			Montag
<i>ohne Stichstraßen, einschl. Ringstraße vor Haus-Nr. 15-23</i>			
Kranichweg		Donnerstag	
Krefelder Straße	<i>ohne Stichstraße</i>		Dienstag
Kriegerstraße		Dienstag	
Krokusstraße			Mittwoch
Kruppstraße	bis einschließlich Dorfgemeinschaftshaus einseitig		Dienstag
Kuckuckstraße		Donnerstag	
Kurze Straße		Montag	
Küstriner Straße			Montag
<u>L</u> aarstraße	<i>von Bogenstraße bis Bentheimer Straße</i>	Montag	
Lange Straße		Dienstag	
Lauenburger Straße			Montag
Lehmkamp	<i>von Am-Ems-Vechte-Kanal bis Haus-Nr. 14</i>	Dienstag	
Leipziger Straße	<i>ohne Stichstraßen</i>		Dienstag
Lerchenstraße		Donnerstag	
Libellenweg	<i>von Ootmarsumer Weg bis Vechtetal-Schule</i>		Mittwoch
Liebigstraße	<i>ohne Stichstraßen vor Haus-Nr. 1-3 und 7-11</i>		Donnerstag
Lilienstraße			Mittwoch
Lilienthalstraße		Donnerstag	
Lindenallee	<i>bis Ende Grundstück der Lebenshilfe</i>		Mittwoch
Liststiege	<i>bis Haus-Nr. 24 (17m) bzw. Haus-Nr. 23/25 (37m)</i>	Mittwoch	
Lorestraße			Montag
Lortzingstraße		Dienstag	
Losserstraße			Donnerstag
Lötzener Straße			Montag
Ludwigstraße		Montag	
Lübbenweg	<i>von Deegfelder Weg bis Echelpool</i>	Dienstag	
Lübecker Straße	<i>einschl. Wendehammer</i>		Dienstag
Luxkamp	<i>bis Haus-Nr. 35, einschl. Haus-Nr. 7 - 7d</i>		Dienstag
<u>M</u> agdeburger Straße	<i>von Hannoverstraße bis Stichstraße</i>		Dienstag
Margueritenstraße			Mittwoch
Marie-Juchacz-Straße	<i>ohne Stichstraße</i>	Donnerstag	
Marienburger Straße			Montag
Marienstraße	<i>ohne Stichstraße</i>		Montag
Marktstraße		Montag	
Marrinkskamp		Dienstag	
Marrinksweg		Dienstag	
Max-Reger-Straße	<i>von Mozartstraße bis Pfitznerstraße</i>	Dienstag	

Meisenstraße		Donnerstag	
Memeler Straße	von Kanalweg bis Berliner Straße		Dienstag
Menkenweg	einschl. Wendehammer	Mittwoch	
Mittelstraße		Montag	
Molkereistraße		Mittwoch	
Möllerskamp		Dienstag	
Moltkestraße	ohne Stichstraße	Dienstag	
Monikastraße			Montag
Morsstiege		Mittwoch	
Möwenstraße		Donnerstag	
Mozartstraße		Dienstag	
Mückenweg	bis Kreuzmaate, ohne Stichstraßen		Mittwoch
Mühlenstraße		Dienstag	
Münchener Straße			Dienstag
Münsterstraße	ohne Stichstraße		Dienstag
N arzissenstraße	ohne Stichstraße		Mittwoch
Neidenburger Straße			Montag
Nelkenstraße	ohne Stichstraße		Mittwoch
Neue Straße		Montag	
Neuer Kamp	bis Adriaanskamp	Dienstag	
Niederfeldstraße	bis Einmündung Bookholter Straße	Donnerstag	
Niedersachsenstraße	außer verkehrsberuhigte Straßen zw. Haus-Nr. 41+25 und 9+23 und Stichstraße zur Ostpreußenstraße		
Nino-Allee		Montag	
von Prollstraße bis Zeppelinstraße, ohne Stichstraßen		Montag	
Nürnberger Straße			Dienstag
Nußbaumstraße	Teilstück vor den Haus-Nr. 21+26+34, Tannenstr. bis Haus-Nr. 78 und von Haus-Nr. 81 bis Ende		
		Mittwoch	
O bere Blanke	ohne Verbindungsweg zum Blankering 23a und 25a		
Odenwaldstraße	einschl. Stichstraße vor Haus-Nr. 59-67		Montag
Oldenzaalstraße			Mittwoch
Oorder Weg			Donnerstag
von Haus-Nr. 1-11, von Haus-Nr. 22-58 sowie von Einmündung Immenweg bis Einmündung Suddenweg und von Suddenweg bis Eschweg einseitig stadtauswärts		Mittwoch	
Ootmarsumer Weg	rechts bis Haus-Nr. 232, links bis Haus-Nr. 215		Donnerstag
Orchideenstraße	bis einschl. Wendehammer		Mittwoch
Osnabrücker Straße			Dienstag
Osteresch		Montag	
Ostpreußenstraße	von Niedersachsenstr. bis vor Haus-Nr. 4 und gegenüber und von Niedersachsenstr. bis einschl. Haus-Nr. 33 und gegenüber		
		montag	
P appelstraße		Mittwoch	
Parkstraße		Dienstag	
Paulstraße			Dienstag
Paul-Gerhard-Straße		Dienstag	
Pestalozzistraße	rechte bis Haus-Nr. 118, linke Seite bis Möwenstraße	Donnerstag	
Pfitznerstraße		Dienstag	
Pieperstraße	ohne Stichstr. zu Nr. 15	Donnerstag	
Pommernstraße		Montag	
Postdamm	von Stadtring bis Euregiostraße, ohne Fluchtwege	Dienstag	
Potgeterstraße		Donnerstag	

Povelstraße		Montag	
Primelstraße			Mittwoch
Prollstraße		Montag	
<u>Q</u> uerstraße		Donnerstag	
<u>R</u> asenstraße		montag	
Rathausstraße		Montag	
Rawestraße		Mittwoch	
Reiherstraße		Donnerstag	
Resedastraße			Mittwoch
Rheiner Hof	<i>innerer Erschließungsring</i>		Donnerstag
Rhönstraße			Mittwoch
Richthofenstraße		Donnerstag	
Riethstraße		Mittwoch	
Robert-Koch-Straße			Donnerstag
Rosenstraße			Mittwoch
Rotdornweg			
<i>bis einschl. Haus-Nr. 9 bzw. 10 und von Haus-Nr. 60 bzw. gegenüber bis Birkenstraße</i>		Mittwoch	
Rovenkampstraße	<i>ohne Spielstraße</i>	Donnerstag	
Rudolf-Diesel-Straße			Donnerstag
Rügenwalder Straße			Montag
Rüschenweg		Mittwoch	
<u>S</u> achsenstraße		Montag	
Sandhook			
<i>von Hüsemanns Esch bis Döppers Kamp</i>		Mittwoch	
Sandstiege		Montag	
Sauvageodstraße			
<i>von Bentheimer Straße bis Haus-Nr. 43 und gegenüber, einschließlich Stichstraßen</i>		Montag	
Scharnhorststraße		Dienstag	
Schievenheim		Donnerstag	
Schilfstraße		Mittwoch	
Schlachthofstraße		Donnerstag	
Schleusenstraße		Donnerstag	
Schlieperstraße			Mittwoch
Schlinghook		Mittwoch	
Schnepfenstraße		Donnerstag	
Schubertstraße		Dienstag	
Schulstraße			
<i>zwischen Ootmarsumer Weg und Bahngleis, ohne Stichstraßen</i>			Dienstag
Schumannstraße		Dienstag	
Schützenstraße		Montag	
Schwanenstraße		Donnerstag	
Schwarzwaldstraße	<i>ohne Stichstraße</i>		Mittwoch
Sebrinksheide	<i>ohne Stichstraße</i>		Dienstag
Seilerbahn		Montag	
Skagerrakstraße	<i>außer Stichstraße</i>	Donnerstag	
Spechtstraße			
<i>einschl. Haus-Nr. 71 bzw. 24, ohne Stichstr. zwischen Haus-Nr. 47 und 69</i>		Donnerstag	
Spessartstraße			Mittwoch
Sportstraße		Montag	
Stadtgrund		Dienstag	
Stadtring	<i>und Einbahnstraße vor 33-37 (14tägig)</i>	Dienstag	
Stargarder Straße			Montag
Steinmaate		Dienstag	

Steinweg	von Marktstraße bis Einmündung Nino-Allee	Montag	
Stolper Straße			Montag
Stralsunder Straße			Montag
Strengbäume		Montag	
Strengstraße	ohne Stichstr. zw. Haus-Nr. 1 und 3	Montag	
Stroinkstraße			Mittwoch
Stuttgarter Straße			Dienstag
Suddenweg		Mittwoch	
Südstreng		Montag	
Swennastraße	außer Stichstraße zw. 34 und 34 a		Donnerstag
<u>T</u> annenstraße	bis Fichtenstraße	Mittwoch	
Taubenstraße		Donnerstag	
Taunusstraße			
zwischen Ootmarsumer Weg und Schulstraße sowie von Grasdorfer Straße bis Weg zum Resum			Dienstag
ten-Welberg-Straße	ohne Stichstraße	Montag	
Theodor-Storm-Straße			Mittwoch
Theresienstraße	von Elisabethstraße bis Haus-Nr. 7		Montag
Thüringer Straße		Montag	
Tilsiter Straße			Montag
Tulpenstraße	ohne Stichstraßen		Mittwoch
Turmstraße		Montag	
Twentestraße			Donnerstag
<u>U</u> ferstraße	bis einschl. Haus-Nr. 3	Dienstag	
Ursulastraße			Donnerstag
<u>v</u> an-Delden-Straße		Dienstag	
Vechtestraße		Dienstag	
Veilchenstraße			Mittwoch
Vennweg	und Stichstraße zw. Haus-Nr. 11 und 13		Montag
Vischeringstraße	ohne Stichstraße zu Haus-Nr. 2b und 2c		Montag
Vogesestraße			Mittwoch
Völlinghoff		Dienstag	
von-Behring-Straße	ohne Stichstraßen		Donnerstag
von Rhede-Straße			Montag
<u>W</u> acholderweg	von Haus-Nr. 9 bis Am Südufer	Mittwoch	
Waldenburgstraße			Montag
Waldstraße			
bis Beginn Fuß- und Radweg und ohne Stichstraße zwischen den Häusern 40-45 und Grünanlage			Donnerstag
Walnußweg	bis einschl. Haus-Nr. 1a und 2	Mittwoch	
Wasserstraße		Mittwoch	
Weg zum Resum			Dienstag
Weidenstraße	von Rüschenweg bis Die Gräfte	Mittwoch	
Westfalenstraße			Montag
Wiesenstraße		Montag	
Wietmarscher Straße			
von Lingener Str. (gegenüber Haus-Nr. 86) bis Einfahrt Feuerwehr beidseitig		Mittwoch	
Wilhelm-Raabe-Straße			
ohne Stichstraße zwischen Haus-Nr. 2 und 6 ohne Ring- straße zwischen Haus-Nr. 52a und 70			Mittwoch
Wurtestraße		Mittwoch	
Württembergischer Straße		Montag	
<u>Z</u> amenhofstraße			Donnerstag
Zedernstraße		Mittwoch	

Zeisigstraße		Donnerstag	
Zeppelinstraße	<i>ohne Stichstraße</i>	Montag	Dienstag
Zur Heide	<i>ohne Stichstraßen</i>		Donnerstag
Zwinglistraße		Donnerstag	

2. Reinigungsklasse II (Durchgangsstraßen, einmal in der Woche zu reinigen)

Straße		Reinigung	Reinigung
		gerade K.W.	ungerade K.W.
Altendorfer Ring		Dienstag	Dienstag
Bahnhofstraße	<i>von Jahnstraße bis Bahnlinie</i>	Montag	Montag
Bentheimer Straße	<i>von Seilerbahn bis Otto-Hahn-Str.</i>	Montag	Montag
Denekamper Straße	<i>bis Ampelanlage Südtangente</i>	Donnerstag	Donnerstag
Frensdorfer Ring	<i>ohne Stichstraßen</i>	Montag	Dienstag
Friedrich-Ebert-Straße		Mittwoch	Donnerstag
Gildehauser Weg	<i>bis Haus-Nr. 241 (ohne Stichstraßen)</i>	Mittwoch	Donnerstag
Grasdorfer Straße	<i>ohne Stichstraßen</i>	montag	Dienstag
Heideweg	<i>von Bentheimer Straße bis Mathildenstraße</i>	Montag	Montag
Kanalweg	<i>ohne Stichstraße vor Haus-Nr. 70-80</i>	Montag	Dienstag
Lingener Straße		Dienstag	Dienstag
<i>von Altendorfer Ring bis Haus-Nr. 146 bzw. 147a</i>		Montag	Montag
Mathildenstraße			
Neuenhauser Straße		Mittwoch	Mittwoch
<i>vom Hohenkörbener Weg bis Haus-Nr. 191 - rechte Seite bis Pestalozzistraße</i>		Montag	Richterskamp
Richterskamp		Mittwoch	Donnerstag
Seeuferstraße		Mittwoch	Donnerstag
Stadtring	<i>ohne Einbahnstraße</i>	Dienstag	Dienstag
Veldhauser Straße		Donnerstag	Mittwoch
<i>bis einschl. Haus-Nr. 328 bzw. 335 (ohne Stichstraßen)</i>			

3. Reinigungsklasse III (einmal im Monat zu reinigen)

Straße		Reinigung	Reinigung
		gerade K.W.	ungerade K.W.
Ahauser Hof (<i>Stichstraßen</i>)			Donnerstag
Borkener Hof (<i>Stichstraßen</i>)			Donnerstag
Gronauer Hof (<i>Stichstraßen</i>)			Donnerstag
Rheiner Hof (<i>Stichstraßen</i>)			Donnerstag

4. Reinigungsklasse IV (sechsmal in der Woche zu reinigen)

Straße		Reinigung	Reinigung
		gerade K.W.	ungerade K.W.
IV.1 Straßen bis 5 m durchschnittlicher Breite			
Am Markt		Mo - Sa	
Hafendamm		Mo - Sa	
Kotthook		Mo - Sa	
Püntendamm		Mo - Sa	

IV.2 Straßen bis 9 m durchschnittliche Breite

Alte Synagogenstraße	Mo - Sa
Am Schweinemarkt	Mo - Sa
Burgstraße	Mo - Sa
Hagenstraße (von Hauptstraße bis Alte Synagogenstraße)	Mo - Sa
Hinterstraße	Mo - Sa
Kokenmühlenstraße Passage von 11-13	Mo - Sa
Ochsenstraße	Mo - Sa
Schumachershagen	Mo - Sa
Winkelhook	Mo - Sa

IV.3 Straßen bis 13 m durchschnittliche Breite

Alte Maate	Mo - Sa
Lingener Straße von Hauptstraße bis Morsstiege	Mo - Sa
Gerberhook	Mo - Sa
Neuenhauser Straße von Lingener Straße bis Hohenkörbener Weg	Mo - Sa
Zur Alten Bleiche	Mo - Sa
Zur Bleiche	Mo - Sa

IV.4 Straßen bis 17 m durchschnittliche Breite

Bahnhofstraße von Bentheimer Straße bis Jahnstraße bzw. bis Haus-Nr. 24	Mo - Sa
Bentheimer Straße von Hauptstraße bis Seilerbahn / Bernhard-Niehues-Straße	Mo - Sa
Firnhaberstraße	Mo - Sa
Hagenstraße von Alte Synagogenstraße bis Firnhaberstraße	Mo - Sa
Hauptstraße	Mo - Sa
Neumarkt	Mo - Sa

Anmerkung: Bei den unter II. aufgeführten Straßen handelt es sich ausschließlich um Durchgangs- und Ausfallstraßen, die gem. § 10 (2) Straßenreinigungssatzung in eine niedrigere Reinigungsklasse eingestuft worden sind.

Paragraph	Geändert durch Ratsbeschluss vom/Rats-Drs.	Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems vom/Nr.	Hinweisbekanntmachung in den GN
Straßenverzeichnis	08.02.1996	23.02.1996, S. 279/280	28.02.1996
Straßenverzeichnis	22.07.1998	14.08.1998, Nr. 33	
8 (2)	10.05.2001		01.01.2002
Straßenverzeichnis	21.06.2001	30.06.2001 (GN)	In Kraft: 01.07.2001
§ 4 Abs. 3 und 4	16.12.2002	23.12.2002 (GN)	In Kraft: 24.12.2002
Straßenverzeichnis	02.12.2010	06.12.2010 (GN)	In Kraft: 07.12.2010
Straßenverzeichnis	16.02.2012	25.02.2012 (GN)	In Kraft: 26.02.2012
Straßenverzeichnis	12.11.2014	28.11.2014 (GN)	In Kraft: 01.01.2015
Straßenverzeichnis	23.11.2017	20.12.2017 (GN)	In Kraft: 01.01.2018
Straßenverzeichnis	07.11.2019	28.12.2019 (GN)	In Kraft: 01.01.2020
Straßenverzeichnis	19.11.2020	?? (GN)	In Kraft: 01.01.2021